

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 30.06.2023

Nummer 06



Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertreterversammlung am 27.06.2023
- Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung der Schliemannstadt Neubukow über die Erhebung einer Hundesteuer
- Bekanntmachung Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Kirch Mulsow“
- Pressemitteilung Gastfamilien gesucht

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Schliemannstadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 27.06.2023, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.03.2023 der Stadtvertretung
- 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6 Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark Neubukow/Buschmühlen" zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Beschluss zur Änderung der Hundesteuersatzung der Schliemannstadt Neubukow
- 8 Beschlussvorlage der Fraktion Die Linke - Beschluss zur Verbesserung der Parksituation in der Keneser Straße

- 9 Sonstiges
- 10 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil:

-
1. **Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**
-

2. **Einwohnerfragestunde**
-

3. **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4. **Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.03.2023 der Stadtvertretung**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung	9
Ablehnung:	1
Enthaltung:	1

5. **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt**
-

6. **Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark Neubukow/Buschmühlen" zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/2023/844**

Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“ zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen für das Gebiet, befindet sich:
 - unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Am Salzhaff und zur Gemeinde Alt Bukow (westliche Gemeindegrenze),
 - südlich der Ortslage Buschmühlen und
 - westlich der Stadt Neubukow,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf der Planzeichnung-Teil A, des Text-Teil B mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung inklusive Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Neubukow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

**7 . Beschluss zur Änderung der Hundesteuersatzung der Schliemannstadt Neubukow
Vorlage: VO/2023/828**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**8 . Beschlussvorlage der Fraktion Die Linke - Beschluss zur Verbesserung der Parksituation in der Keneser Straße
Vorlage: VO/2023/841**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Stadtverwaltung Neubukow zu beauftragen, zur Verbesserung der Parksituation mindestens drei zusätzliche Parkflächen gegenüber der Postfiliale zu schaffen und weitere zu prüfen. Alle dann vorhandenen Parkflächen sollen durch Bodenmarkierungen so gekennzeichnet werden, dass die vorhandene Beschilderung zurückgebaut werden kann. Dafür sollen dann die 4 vorhandenen Parkflächen an der Post werktags von 7:00 bis 18:00 Uhr auf 30 Minuten Parkzeit begrenzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

9 . Sonstiges

10 . Schließen der Sitzung


Bürgervorsteher


Protokollant

1. Änderung zur Satzung der Schliemannstadt Neubukow über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1-3, 12 Abs. 5, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Satzung erlassen.

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Schliemannstadt Neubukow vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Steuergegenstand

In Absatz (2) wird der § 2 ersetzt durch § 3 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Steuersatz

In Ansatz (1) wird gestrichen: (sogenannter Kampfhund)

Absatz (5) wird neu gefasst: Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldeten gefährlichen Hunde werden wie normale Hunde (steuerlich) betrachtet.

§ 6 Steuerbefreiung

Der § 6 Steuerbefreiung wird um Punkt 9. wie folgt ergänzt:

9. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (bspw. im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

§ 9 Meldepflichten

In Absatz (1) wird das Wort „Haustierausweises“ durch „Heimtierausweis“ ersetzt.

§ 10 Steuermarken

wird wie folgt geändert:

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Steuerbehörde auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der Steuer- oder Ordnungsbehörde Auskunft über den Hundehalter zu geben.

(2) Die Stadtverwaltung kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundesteuerbestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Wurfdatum
5. Rasse

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Neubukow, den 28.06.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 28.06.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-2-51-0050 (neu: 5433.3-72-31217)

Bodenordnungsverfahren: „Kirch Mulsow“

Gemeinde: Carinerland

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren „**Kirch Mulsow**“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß am 23.11.2017 abgeschlossen.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Alle durch die Teilnehmergeinschaft errichteten Anlagen wurden durch die Gemeinde Carinerland als Unterhaltspflichtigen übernommen (Übernahmeerklärung vom 10.08.2022) und im Bodenordnungsplan eigentumsrechtlich an die Gemeinde Kirch Mulsow nunmehr Gemeinde Carinerland mit ihrer Zustimmung übertragen (§ 42 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Ansprüche aus Zuwendungsbescheiden der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

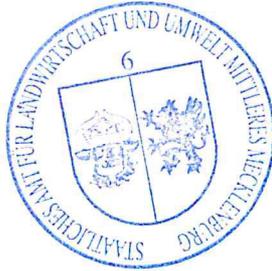
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Kirch Mulsow“ zu.

Bützow, 6. Juni 2023

Im Auftrag


Antje Adjinski



PRESSEMITTEILUNG

Zu Hause die Welt entdecken

Bürgermeister Dethloff unterstützt die Suche nach Gastfamilien in Neubukow

Bürgermeister Roland Dethloff unterstützt die Suche nach Gastfamilien für Austauschschülerinnen und Austauschschüler aus aller Welt, die mit der gemeinnützigen Austauschorganisation Youth For Understanding (YFU) im August/September 2023 für ein Jahr nach Deutschland kommen. Die 15- bis 18-jährigen Jugendlichen werden hier am Schulunterricht teilnehmen und freuen sich schon darauf, durch das Leben in einer Gastfamilie die deutsche Sprache und Kultur intensiv kennenzulernen.

Darunter ist auch eine Schülerin aus Italien, die ab Sommer bei einer Familie in Neubukow leben wird. „Ich würde mich freuen, wenn sich noch mehr Familien bereit erklären würden, eine Austauschschülerin oder einen Austauschschüler aufzunehmen“, so Bürgermeister Dethloff. „Der interkulturelle Austausch mit einem Gast aus einem anderen Land kann zu einer sehr bereichernden Erfahrung werden und passt gut zu einer weltoffenen Stadt wie Neubukow.“

Gastfamilien entdecken während des Austauschjahres eine andere Kultur im eigenen Zuhause und erweitern ihre Familie um ein neues, internationales Mitglied. Freundschaften, die in dieser Zeit entstehen, halten oft ein Leben lang. Grundsätzlich sind alle gastfreundlichen Familien und Paare geeignet, Gastfamilie zu werden. „Ein besonderes Luxus- oder Besichtigungsprogramm erwarten die Schülerinnen und Schüler nicht – es geht vor allem darum, die Jugendlichen herzlich zu empfangen“, erklärt Dethloff.

Alle Schülerinnen und Schüler besitzen bei Ankunft in ihren Gastfamilien mindestens grundlegende Deutschkenntnisse. YFU bereitet sie wie die Gastfamilien auf das gemeinsame Jahr vor und steht ihnen während des Jahres bei allen Fragen auch vor Ort zur Seite.

Interessierte, die ab August/September eine Austauschschülerin oder einen Austauschschüler bei sich aufnehmen möchten, können sich direkt bei YFU melden: 040 227002-778, gastfamilien@yfu.de.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.yfu.de/gastfamilien.

Über YFU

Das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V. (YFU) ist ein gemeinnütziger Verein und eine der ältesten und größten Organisationen für internationalen Jugendaustausch. Seit der Gründung im Jahr 1957 haben bereits rund 70.000 Jugendliche an den Austauschprogrammen teilgenommen. Gemeinsam mit Partnerorganisationen in rund 50 Ländern setzt sich YFU für interkulturelle Bildung und Toleranz ein.

YFU-Pressekontakt:

Isabel Schröter

Tel.: 040 227002-47

E-Mail: presse@yfu.de